

Zur Geschichte der Wallburger Kirche St. Arbogast (Teil 1) ✓

Von Dieter Weis

Über die Pfarrefiliale Wallburg wurde im Jahr 1982 bereits ein Bericht von Emil Schwendemann veröffentlicht, der die gesamte Geschichte des Dorfes betrifft.¹ Besonders berichtet Schwendemann über die kirchlichen Verhältnisse des Dorfes. Es ist hier nicht nötig, auf alles schon Veröffentlichte nochmals einzugehen.

Nachfolgend soll aber noch ausführlicher über den Bau der Filialkirche St. Arbogast in den Jahren 1768/69 und die damit verbundenen Schwierigkeiten berichtet werden, die beispielhaft für die damalige Zeit sind. Zur Kirchenbauzeit gehörte die Gemeinde Wallburg zum Fürstentum Nassau-Saarbrücken-Usingen mit dem Regierungssitz in Wiesbaden. Zuständig für die Wallburger waren das fürstliche Oberamt in Lahr und als Hauptdezimator das Kloster Ettenheimmünster. Schon viele Jahre vor dem Neubau der Wallburger Kirche in den Jahren 1768/69 gab es Streit (sogen. Irrungen) zwischen der Gemeinde Wallburg und dem Prälaten von Ettenheimmünster „wegen verschiedener Zehndgattungen, besonders des Erdäpfel- und Heuzehndes von den Gemeinderiedern“. Diese Vorgänge wirkten sich naturgemäß auch auf den Neubau der Wallburger Kirche aus.

Die bischöfliche Visitation von 1762

Von größter Bedeutung für die kirchlichen Verhältnisse der Gemeinde Wallburg erwies sich die Visitation Wallburgs durch den Straßburger Weihbischof von Arath (Toussaint Duvernin), der den rechtsrheinischen Teil der Straßburger Diözese visitierte.² Die Visitation fand am 4.5.1762 in Wallburg statt. Das zugehörige Dekret (Verfügung) des Bischofs ist mit dem 6.5.1762 datiert.³

Nachfolgend wird hier der vollständige Text bzgl. Wallburg, vom Latein in die deutsche Sprache übertragen, mitgeteilt:

„Am selben Tage [Anmerkung: 4. Mai] besuchte der Hochwürdige und Hochwohlgeborene Herr Weihbischof von Arados, Generalvikar und Offizial der Diözese Straßburg die Kirche in Waldburg, die dem heiligen Arbogast geweiht ist. Landesherr ist seine Durchlaucht der Fürst von Nassau Usingen, Oberamtmann (archisatrapa) Herr Joannes Daniel Uhlmann in Lahr; gleich-

¹ Emil SCHWENDEMAN, Die Pfarrefiliale Wallburg. In: St. Bartholomäus Ettenheim, Hrsg. Dieter WEIS, München Zürich 1982, S. 328-343.

² EAF Ha 582a, „Registrum Visitationis Episcopalis anno 1762 in Venli. Capitulo rurali Lahrensi peractae“. Für die auszugsweise Übertragung des latein. Textes in die deutsche Sprache Herrn Bernd Volker Harting frdl. Dank, ebenso für die Übersetzung lateinischer Wörter in versch. Briefen.

³ Auszüge im Bericht von E. Schwendemann wie Anm. 1

wohl nimmt der Amtmann (*satrapia*) in Ettenheim einige Rechte in Anspruch und übt sie aus. Zehntherr sowohl des Groß- wie des Kleinzehnt und auch des Heues ist der hochwürdigste Herr Abt des Klosters des heiligen Etto, dem die Last des Unterhalts des Chores und des Turmes obliegt, des Kirchenschiffes aber der Kirchengemeinde. Das Allerheiligste wird in dieser Kirche nicht aufbewahrt, es gibt kein Taufbecken (*fontes baptismales*), die Kinder werden getauft und die Toten begraben in Ettenheim; zu diesem Pfarrbezirk gehören alle Bürger dieser Gemeinde außer sieben Familien, die – wie oben erwähnt – zum Pfarrbezirk Münchweyer gehören und die von den anderen durch einen kleinen Bach getrennt sind. Es gibt keinen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen in dieser Kirche; der Fröhmesser (*Kaplan, primissarius*) in Ettenheim liest auf Grund eines Abkommens, das vom Diözesanbischof (*ordinarius*) gebilligt wurde,



das ganze Jahr über einmal der Woche eine Messe an einem Festtag nach Gutdünken: es gibt einen Altar, auf dem gefeiert wird, keine Sakristei; die Ausstattung der Kirche wird in einer Kiste im Chor aufbewahrt.

In diesem Ort gibt es 72 Familien, von denen – wie oben gesagt – sieben zu Münchweyer gehören und drei Familien sind Bürger Ettenheims: die Zahl der Kommunikanten beträgt 175, nicht mitgezählt die Familien, die sich nach Münchweyer orientieren; es gibt einen Schulmeister, der von jedem Bürger ein Viertel Scheffel erhält, von jedem Schüler $2\frac{1}{2}$ As für die gesamte Schulzeit, die freilich nur vom Fest des heiligen Martin bis zu Mathei reicht, sechs Klafter (*orgyas*) Holz von der Gemeinde, keine Wohnung; von der Gemeinde erhält er als Küster (*edituus*) drei Quartalien (*quartalia*) und $4\frac{1}{2}$ Scheffel und von jedem Bürger ein As mit einem Kreuzer (*assem cum crucigero*). Es gibt eine Hebamme. Keine Erträge aus dem Kirchenfonds (*fabricae*), die Gemeinschaft ist gehalten, alles Notwendige zu beschaffen.

Die Bürger dieses Ortes haben inständig und dringend darum gebeten, dass wir angesichts der Entfernung dieses Ortes von der Pfarrkirche in Ettenheim, die eine Stunde entfernt ist, angesichts der Enge der besagten Kirche, die ihre Zahl bei weitem nicht aufnehmen kann, angesichts der Beschwerlichkeit des Weges, angesichts der großen Zahl der Familien /S.72/ in Waldburg und schließlich

Toussaint Duvernin, Weihbischof von Straßburg (Titularbischof von Arath oder Arados, 1713-1785) als jüngerer Mann.

Ölgemälde im Musée des Beaux Arts de Strasbourg, Photo musées de Strasbourg, Mathieu Bertola.

angesichts des Zehnten, den in ihrem Bann der hochwürdigste Abt des Klosters in Ettenheimmünster (D.Ettonis) erhält, dass wir im Laufe der gegenwärtigen Visitation beschließen mögen, Gottesdienst zusammen mit Katechese an jedem Sonn- und Feiertag zu halten entweder durch einen Vikar, der auf Kosten des erwähnten Hochwürdigsten dem Pfarrer in Ettenheim zugeordnet werden soll, oder durch einen Mönch (religiosum) des besagten Klosters, der dem Pfarrer in Münchweyer, dem er zugeordnet, ebenfalls angegliedert werden soll; das besagte Bittgesuch wurde verbindlich vom Vogt (a vogteto) und den Männern des Gerichts (a justitariis) in Waldburg unterzeichnet, denen sich der Kirchenanwalt (promotor) anschloss und schlussfolgernd als Ziel die Abtrennung – wie oben erwähnt – des Ortes und der Einwohner in Waldburg von der Kirche in Ettenheim und ihre Eingliederung in und ihre Zugehörigkeit zur Pfarrkirche in Münchweyer nannte, von der sie höchstens eine halbe Stunde entfernt sind, dass durch einen Mönch (religiosum) des erwähnten Klosters, der dem Pfarrer in Münchweyer zuzuordnen ist, an jedem Sonn- und Feiertag ein Gottesdienst zusammen mit Katechese und Predigt (concione) in der Kirche in Waldburg gehalten werden soll und dort die Neugeborenen getauft und die Toten auf dem Friedhof bestattet werden sollen, der zu diesem Zweck errichtet werden muss; und der genannte Anwalt (promotor) verlangte, dass wir alle Parteien, die an dieser Angelegenheit Interesse haben und die wir durch unser Dekret vom gestrigen Tag auf diese Stunde und an diesen Ort gebührend eingeladen haben und hier anwesend sind, anhören;

Hinsichtlich dieses Gesuches und der Untersuchung bekennen der Pfarrer in Ettenheim, der Pfarrer in Münchweyer, der Hochwürdigste Pater Prior des Klosters des heiligen Etto, der Schultheiß von Ettenheim und der Frühmesser (Kaplan, primissarius) desselben Ortes alle einstimmig, dass die in dem Bittgesuch der Gemeinde Waldburg angeführten Gründe existieren, und sie sind einstimmig für die vorgeschlagene Abtrennung und Eingliederung mit jedoch dieser vorbehaltlichen Einschränkung auf Seiten des Herrn Pfarrer in Ettenheim, dass er wegen dem Verlust seiner Rechte und vor allem der Stolgebühren durch die vorgeschlagene Ausgliederung auf Kosten des Klosters schadlos gehalten werde, und darüber hinaus auf Seiten des Hochwürdigsten Pater Prior im Namen des Klosters (nomine quo agit), dass in dem Fall, durch den jener Ort der Pfarrkirche in Münchweyer eingegliedert würde, worin so der Pfarrer des besagten Münchweyer wie der besagte Prior für das Kloster übereinstimmten, kein Beschluss gefasst werden solle, dass an jedem Sonn- und Feiertag Gottesdienst in der Kirche in Waldburg gefeiert würde.

Nachdem wir die Parteien angehört und selbst die Existenz und Wahrheit aller im Bittgesuch in Waldburg aufgeführten Gründe geprüft hatten, gaben wir den besagten Parteien die Akte und erwiderten, sie müsse wegen der näher erläuternden Schlussfolgerungen des Herrn Anwalts (promotor) am Donnerstag,

den 6. Mai, in der Kirche in Ettenheim im Laufe unserer Visitation, die am besagten Tag ebenda abzuhalten ist, bekannt gemacht werden.

Nachdem alle sie gelesen hatten und sie in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt worden war, unterschrieben die obengenannten interessierten Parteien. Gezeichnet Michael Siffer, Vogt, Andreas Marco, Heimbürger, Hanß Georg Feist des Gerichts, Joannes Josephus Goerger, Pfarrer in Ettenheim, P(ater) Benedictus Dehm, Prior des Klosters Ettenheim(münster), P. Sebastianus Heyberger, Pfarrer in Münchweier, Fischer, Frühmesser (Primissarius), J. Riss, Schultheiß in Ettenheim (Pretor Ettenheimensis), Joseph Jenger, Bürgermeister, Ant[on] Collefrott, D'Herbain, Kirchenanwalt (Promoteur)
+ Tuss[anus] E[piscop]us arathensis suffrage[neu]s: Vic[arius] Gen(eralis) et Hüffel secret[arina]“

Dekret (Verfügung) für Waldburg

„Nach Durchsicht des Bittgesuches der Bürger und der Gemeinde von Waldburg, dass wir aus den in dem Gesuch aufgeführten Gründen beschließen mögen, in Zukunft an jedem Sonn- und Feiertag in ihrer Kapelle oder Kirche eine Heilige Messe (officium) feiern zu lassen; ferner unter Einbeziehung des Kirchenanwaltes (promotor) und seiner Untersuchungen mit dem Ziel der Trennung der genannten Kirche und seiner Einwohner von der Pfarrkirche in Ettenheim und ihrer Eingliederung in die Pfarrgemeinde in Münchweyer, dass durch einen dem Pfarrbezirk in Münchweyer zuzuordnenden Vikar die oben erbetene Sonn- und Feiertagsmesse in Waldburg gefeiert wird; auf Grund unseres Beschlusses am 3. Tag des laufenden Monats, durch den wir alle interessierten Parteien eingeladen haben, an unserer am folgenden Tag abzuhaltenden Untersuchung teilzunehmen und entweder zuzustimmen oder abzulehnen; am folgenden Tag haben wir diese Untersuchung in Waldburg durchgeführt und darüber hinaus einen Ortstermin abgehalten, wodurch der Wahrheitsgehalt der Gründe für die erwähnte Trennung und die Eingliederung und die Übereinstimmung aller betroffenen Parteien feststand; durch die näher erläuternden Schlussfolgerungen des Anwalts (promotor) haben wir als Recht festgesetzt und so bezüglich des Gesuches der Gemeinschaft in Waldburg wie auch bezüglich der Folgerungen des Anwalts die besagte Kapelle oder Kirche in Waldburg und alle seine Einwohner von der Pfarrkirche in Ettenheim völlig getrennt und eindeutig der Pfarrkirche in Münchweyer zugeordnet; so wie wir durch die bischöfliche Autorität (authoritate ordinaria) trennen, ordnen wir zu und tragen dem Pfarrer in Münchweyer auf, der besagten Kirche in Waldburg und seinen Einwohnern als Filialkirche und als Mitglieder seiner eigenen Pfarrgemeinde in Zukunft zu dienen und sie zu verwalten; zu diesem Zweck verkünden wir die Notwendigkeit eines Vikars, der vom Kloster in Et-

tenheimmünster samt seinen Kosten dem besagten Pfarrer zugeordnet wird, und der verpflichtet wird, abwechselnd an allen Sonn- und Feiertagen eine Messe mit Predigt (concio) und Katechese in der Kirche oder der Kapelle in Waldburg feierlich zu halten, und der darüber hinaus, falls die besagte Gemeinde dem Kloster in Ettenheimmünster den Erdäpfel- oder Kartoffelzehnten (decimas cyclaminum seu pomorum terrestrium) entrichtet, nicht nur – wie gesagt – alle 14 Tage sondern auch an jedem Sonn- und Feiertag den erwähnten Gottesdienst beständig halten wird; wir erlauben der besagten Gemeinde und den Einwohnern, im Ort einen eigenen Friedhof zu haben; sobald er nach kirchlichem Recht eingerichtet und vorher geweiht wurde, auferlegen wir dem Pfarrer in Münchweyer, auf ihm die Verstorbenen zu beerdigen; wir erlauben außerdem, dass in dem Tabernakel, das geziemend geschmückt sein muss, und vor dem ein ewiges Licht brennt, das Allerheiligste aufbewahrt wird: der gegenwärtige Beschluss über die Trennung, die Eingliederung und die Einrichtung soll in dem Taufregistern der Pfarrbezirke in Ettenheim und Münchweyer und auch in dem Protokoll des Landkapitels in Lahr Wort für Wort zur ewigen Erinnerung aufgenommen werden.

2.

Auf Kosten der Gemeinde wird die Kirche restauriert, der Altar geschmückt und die notwendigen Dinge für die Feier des Gottesdienstes und des Kirchendienstes beschafft, und sie wird dafür sorgen, dass die Kirche möglichst schnell erweitert wird.

3.

Der Pfarrer und die Gemeindevorsteher (praepositi) werden unermüdlich dafür Sorge tragen, dass alle Kinder ständig die Schule und die Katechese besuchen.

Gegeben in Ettenheim am 6. Mai des Jahres 1762

Gezeichnet Tuss[anus] E[pisco]pus arathensis suffraga[neu]s: Vic[arius] Gen[eralis] et Hüffel secret.“

Aufgrund des bischöflichen Dekrets wurde die Filiale von der Pfarrei Ettenheim abgetrennt und Münchweier zugeteilt.

Nach Nr. 2 des Dekrets mussten die Wallburger Kirche restauriert (vergrößert), der Altar geschmückt (neuer Altar?) und die für den Gottesdienst erforderlichen Dinge angeschafft werden. Bei derselben Visitationsreise wurde im Fall Ettenheim ein Neubau der Ettenheimer Kirche angeordnet.

Nach der bischöflichen Visitation in Wallburg entstand ein reger Briefwechsel wegen der Vergrößerung der Wallburger Kirche und

verschiedener anderer Wünsche oder Forderungen der Gemeinde Wallburg zwischen dieser, dem zuständigen Oberamt in Lahr und dem Kloster Ettenheimmünster.

Darüber wird nun berichtet, soweit es aufgrund der in den Archiven vorhandenen Akten und der Wallburger Gemeinderechnungen möglich ist. Leider sind die wichtigen Klosterakten nicht auffindbar (vermutlich später vernichtet worden). Schwierig zu lesen waren die häufig nur in Briefentwürfen vorliegenden Briefe des Oberamts Lahr an das Kloster, das die Reinschriften besaß. Bei der Übertragung der Briefe aus der alten Schrift in die heutige wurde versucht, die alte Schreibweise möglichst beizubehalten, ebenso die aus heutiger Sicht willkürliche Zeichensetzung. Der Ort Wallburg wurde damals auch als „Waldburg“ bezeichnet.

⁴ EAF, Nr. 31028 (alle erwähnten Schreiben des Jahres 1763 aus dieser Akte).

Streit wegen der Höhe des Zehnden

Die mir vorliegenden Aktenkopien beginnen im Jahr 1763, als das Oberamt Lahr am 3.8.1763 der Regierung in Wiesbaden über die Abhaltung der Gottesdienste in Wallburg und anderes berichtete.⁴ Das Kloster Ettenheimmünster würde die Gottesdienste an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen halten. Auch die Wochenmesse sei wieder in Gang gekommen und die Gemeinde habe nicht weniger die Hoffnung, alles was sie beim Weihbischof weiter nachgesucht habe, ebenfalls zu erhalten (Erlaubnis zur Errichtung eines Taufsteins in der Wallburger Kirche?). Es gehe der Gemeinde Wallburg weiter nichts ab, als dass der Vergleich mit dem Kloster, worin beide Teile auf solche Weise einig wären, schriftlich zum Abschluss gebracht würde. Damit könnten die Rechte der Gemeinde besser gewahrt werden. Vor Abschließung des Vergleichs müsste entschieden werden, ob der Erdäpfelzehnde zuzugeben oder verhindert werden solle. Der Prälat schein die gütlichen Unterhandlungen abbrechen zu wollen. Auch sollte der vorgesehene Neubau der Kirche gestattet werden. Das Oberamt bat die Regierung um eine Entscheidung, „wie allenfalls hierunter weiters für-zuschreiten seyn mögte“ und um „eine baldgefällige Instruction“.

Die Regierung in Wiesbaden schrieb am 25.8.1763 dem Oberamt in Lahr als Antwort u.a.: „Alldieweilen wir nun in Betracht dießer Umstände die Verabreichung deß Erdäpfelzehndens und dem vorhabenden Bau der neuen Kirche vor der Hand zu inhibieren [verhindern] vor bedencklich halten, wobey [wir] nicht zweifeln, daß bey denen schon soweit gediehenen tractaten [Verträgen] H. Prälat zu Ettenheimmünster, endlich noch den Vergleich, worinnen beyde Theile faßt einig sind, zu Stand bringen zu helfen, sich nicht

weiter entlegen werde, alß [also] ist unßer Gesinnen, daß sich zu Beförderung dießer Sache so bald als thunlich ein Membrum [Mitglied] dortigen Oberamts selbstn auff Kosten mehr gedachter Gemeinde Wallburg zu dem H. Prälaten begeben und durch dienliche Vorstellungen sich dahin zu verwenden suchen möge, damit der Vergleich quäst. [fragl. Vergleich] zu seiner Wirklichkeit gebracht u. darüber ein förmliches Instrument zur Verhinderung (?) künfftiger weiterer Irrungen verfaßet werde. Von dem Erfolg erwarten wir sodann weiteren Bericht, und verbleiben [...]" ⁵ EAF, Nr. 31028.

Der Abt schrieb am 10.11.1763 dem Oberamt dazu Folgendes:

„HochEdelgebohrene undt Hochgelehrte Inßonder HochgeEhrteste Herren Nachbaren!

Ich habe schon die ehr gehabt Euer HochEdelgebohren unterm 29. May d.J. zu versichern, daß der Gemeinde Wallburg der Gottesdienst nach dem gebrauch hiesiger Diöces, alß einer filial von Münchweyr konffthinh richtig werde administriert werden, wan selbe wie sie schuldig den gebiherenden Zehenden reichen wird; daß aber darbey mir vihle unbillige leges [Vorschriften], durch den mir unterm 26. Sept. zugeschickten Vertrag, solle [mir] vorschreiben lassen, bin [ich] gar nicht gesinnet. genug ist daß die Wallburger biß anhero wie es gebihret versehen worden, welches in Hinkunfft, aber nicht anderst alß nach gebrauch der Diöces, undt geschehener Vorschrift des Hrn. Vicary Generalis geschehen wird. ich habe also die ehr den mir zugeschickten projektirten Vertrag denenselben anmit widerum zu behändigen, mit der Bitt meiner ferner damit zu verschonen, sonderen vihlmehr die Wallburger zu ihrer schuldigkeit zu verweißen. dessen mich getröstend mit wahrster Hochachtung gebleibe Euer Hochedelgebohren

Dienstbereithwilligster Augustinus Abbt Mpria [eigenhändig]

EttenheimMünster den 10. Nov. 1763“

Der Vergleich zwischen Wallburg und dem Kloster Ettenheimmünster (Entwurf)

Der vom Oberamt Lahr den beiden streitenden Parteien, Gemeinde Wallburg und Kloster Ettenheimmünster, zur Unterzeichnung vorgelegte Vertragsentwurf (Vergleich) über die rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen beider Seiten wurde nicht wirksam, weil der Abt schließlich seine Unterschrift verweigerte. Zunächst soll hier der vollständige Wortlaut des Vertragsentwurfs mitgeteilt werden, weil es sich um ein wichtiges Dokument handelt, in dem u.a. genaue Angaben über die verschiedenen Zehntabgaben und über den geplanten Kirchenbau enthalten sind.⁵

Vertragsentwurf (Vergleich)

Kund und zu wissen seye hiermit Jeder- / männiglich, absonderlich aber, de- / nenjenigen, welchen solches zu wissen / nöthig und hieran gelegen ist, / nachde- / me zwischen dem Löblichen / Gotteshaus Ettenheimmünster, / als Klagendem Theil, an einem / sodann der Hochfürstl. Naßsau-Saarbrück-Ußingischen / Gemeinde Wallburg, als Beklagten / am andern Theil, wegen ge- / machter Ansprache aufverschie- / dene in dem Wallburger / Bann eingehende Zehenden, / seit geraumen Jahren her / vor Hochfürstlm. Oberamt Lahr, / als der in die- / ser Sache einzig / und allein fundirten Gericht- / stätte, Klage erhoben und Rechtliche / Handlung gepflogen worden, / die Erörterung dieser Sache hin- / gegen dadurch einigen Anstandt / bekommen hat, weilen die Ge- / meinde Wallburg zu die- / ser Zehenden Abgabe, ohne daß / der Gottesdienst daselbst or- / dentlich gehalten würde, sich / nicht verstehen wollen, worauf / endlich des Herrn Weyhbischoffen / von Straßburg, Hochwürden, / ins mittel getreten sind, und / bey der, unterm 6ten May 1762, / gehaltenen Kirchenvisitation, / das Gottes Haus Ettenheim- / Münster, so fern sich die Ge- / meinde Wallburg, zu Ver- / abreichung des Erdäpfel / Zehendens, an daselbe gütlich / verstehen würde, durch ein / visitations-Decretum, von / gleichem dato, ange- / wiesen haben, / qualibet Die dominica et Festi- / va das officium Parochiale / absidue [an einem beliebigen Sonntag und Feiertag der Pfarrdienst ununterbrochen] / zu Wallburg zu ver- / sehen, daß hierauff wohlbesag- / tes Gottes Haus Ettenheimmün- / ster und die Gemeinde Wall- / burg näher zußammen getre- / ten sind, und, nach hinc inde [von beiden Seiten] / gepflogener Communication, / zu Abschneidung der bißhero für- / gewalteten Mißselle, auch zu Ab- / wendung alles künftigen Streitts / und Irrung, hinge- / gen zu / Wiederherstellung des Nachbar- / lichen guten Vernehmens, sich vor / Hochfürstlm. Oberamt Lahr nach / stehenden stet-vest- und unver- / brüchlichen Transacts [Abkommen] für ewige / Zeiten schriftl. verglichen haben. / Nehmlich es verspricht die Ge- / meinde Wallburg, für sich / ihre Erben und Nachkommen

Zum Ersten nunmehr, und vom / anfang des lauffenden 1763ten / Jahres an, auch fernerhin, so lange / als das Löbl. Gottes Haus Etten- / heimmünster gegenwärtigem / Vergleich gemäß leben wird, / demselben aus dem gantzen / Wallburger Bann Jährl. or- / dentlich und richtig, nach Lan- / des brauch und Recht zu / verabreichen nicht nur

A, den Großen Zehenden, wie solche biß / nunzu abgerichtet worden, in glei- / chem

B, den Erdäpfel oder Grundbieren- / Zehenden, mit dem zwölfften / Korb voll, und zwar dießen / nur von denenjenigen Äckern, / welche gleich anfangs mit

Grund- / bieren angepflantzet worden, / daß folglich diejenige Äcker, / welche erst nach eingehendetem / und bereits verzehendetem / Lehwad oder Repps [Raps], mit Grund- / bieren bestedet worden, / vom Erdäpffel Zehenden / fürtershin befreyet bleiben / sollen, weiters

C, den Zehenden vom Welsch- / Korn, ebenfalls nur mit / dem zwölfften Korb voll, sodann

D, vom Hannff, ausschließlich des / sogenannten Maßel oder Saa- / men Hannffs, welcher nach / wie vor Zehendfrey bleibt, / den zwölfften Boßen, sondern / auch

E, von dem Heu auf denen / Matten, wie bißhero also noch / fernerhin den zwölfften Hauffen, / jedoch solle unter dießem oben / accordirten Heuzehenden das / Heu aus dem fürters hin / Zehendfrey bleibenden Riedt, / und denen Gärthen nicht / verstanden werden, in- / gleichem sollen alle Species / an Baum- und Garthen Gewächß, / sie mögen Nahmen haben, wie sie / wollen, nahmenthlich auch Krauth, / Kohl, Rüben, Welsche Bohnen und / dergleichen, von der Abgabe / des Zehendens befreyet bleiben, / im übrigen der Blutzehende / nicht statt finden, und die Ge- / meinde Wallburg überhaupt / mit weitem Zehend Abgaben / nicht beschwert werden, als / welche dem Löbl. Gottes- / Hauß Ettenheim Münster / hiervornen a Lit: A, biß E / inclusive ausdrücklich zu- / gestanden worden sind. da- / gegen verspricht

Zum andern das nur gedachte / Löbl. Gottes Hauß Ettenheim- / Münster die Gemeinde Wall- / burg, von nun an ebenfalls / auff ewige Zeiten, nicht nur / mit einem Geistlichen oder / Pfarrherrn von Münchweyer / aus ordentlich zu versorgen / sondern auch

Zum Dritten den Thurn und / das Chor der Wallburger / Kirche in ihren Kosten gleich wie / bißhero geschehen, der Nothwen- / digkeit und der proportion / der Kirche gemäß, neu auf- / zuführen, und behörig im / Bau zu erhalten, also jedoch / daß die Gemeinde Wallburg / gleich wie sie auch bißhero gethan / noch fernerhin die neue Erbau- / ung der Kirchen, und deren / Unterhaltung in ihren Kosten / über sich zu nehmen, auch / allen Kirchen Ornat, ohne / ausnahme ex propriis [aus eigenen Mitteln] / anzuschaffen und zu unterhalten / schuldig seyn solle. da auch

Zum Vierten die Gemeinde Wall- / burg nachgesuchet hat, daß samt- / liche in ihrem Dorff vorfallen- / de Tauffen in Loco Wallburg, / von seiten des ihnen versprochen- / en Geistlichen gratis vorge- / nommen werden mögten, / wegen die Gemeinde Wall- / burg den Tauffstein, und / was sonst zur Tauff ge- / hört, auff ihre Kosten her- / zustellen, und zu unterhal- / ten versprochen, und aber / Löbls. Gotteshauß Ettenheim- / Münster zwar gegen die ohn- /

entgeldliche Tauffung derer / Kinder nichts eingewendet, je- / dennoch aber gegen die Tauffe / in Wallburg so viel erinnert / hat, daß solche daßelbst ohne / Bewilligung des Herrn Weyh- / bischoffen, nicht geschehen könne;
So wird es zwar bey dießer gegen / einander gethanen Declaration [Erklärung] / welche die Gemeinde Wallburg / noch zur Zeit und in tantum [soweit] acceptiret / hiermit belassen, / jedennoch aber beyderseits auf eine / etwa auszubringende ander- / weitige Decihion [Entscheidung] des Herrn / Weyhbischoffen zu Straßburg / in dießer Sache, derein jeder / Theil zu geleben schuldig seye / solle, hierdurch compromittiret.

Fünfftens verspricht Löbl. Gottes- / hauß Ettenheim Münster, / durch den, vor die Gemeinde / Wallburg, aus denen Mittlen / des Gotteshaußes zu halten- / den Seelsorger alle Procla- / mationes und Copulationes / verlobter Persohnen, welche / zu Wallburg verburgert / oder Seßhafft sind, in der / Wallburger Kirche vorzuneh- / men, in gleichem solle

Sechstens gedhr. Seelsorger schuldig / seyn, alle Wallburger Burger, / und wer daßelbst verstirbt, / nicht nur auf den Wall- / burger Kirchhoff zu begraben, / sondern auch denen Verstor- / benen Persohnen, wann sie / opfferbar [?] gewesen, am / Siebenden und dreyßigsten / tag nach dem Begräbnuß, / in der Wallburger Kirche, / eine Seelenmeße zu lesen, / wegen Belohnung derer in § 5 / und 6 angemerckten Bemüh- / ungen hingegen wird es bey- / derseits bey der bißherigen / in Wallburg hergebrachten / Gewohnheit belassen, und / übrigens vestgesetzt, daß von / jedem Begräbnuß, wobey / Meßen gelesen werden, von / des verstorbenen Angehörige / Fünf Schilling, vor Wachß / an den Schaffner der Wall- / burger Kirche, zu derselben / besten bezahlet werden sollen.

Siebindens verbindet sich Löbl. / Gotteshauß Ettenheim Münster / alle Sonn- und hohe Festtäge, / wie auch auf sämtliche gantze / und halbe gebottene Feyertäge, / durch den vor die Gemeinde / Wallburg zu haltenden / Pfarrer in der Wallburger / Kirche eine Meße Lesen, / und alle 14. Tag wechselsweiß / eine Predigt und Christen Lehr / darinnen halten zu lassen, / mit der Wochen-Meß hin- / gegen wird es bey der von / des Herrn Weybischoffen / zu Straßburg, Hochwürden, / desfalls gemachten neuerlichen / Verfügung beyderseits billig / belassen. Weiters verspricht

Achtens wohlbesagtes Gotteshauß / Ettenheim Münster an dem / Frohnleichnams-Fest zu Wall- / burg eine Meße lesen und / mit dem Hochwürdigen / den Seegen ertheilen zu lassen, / an denen drey ersten Tagen in der / Kreutz Woche hingegen, da deßen / anführen nach es keine Schuldigkeit / ist, die Meße zu hören, wird zwar / von demselben auch keine zuge- / standen, jedennoch

Hoffnung ge- / macht, bey wahrnehmendem / guten betragen der Gemeinde / Wallburg, hierunter, wiewohl / ohne Schuldigkeit, ein übriges / zu thun. betreffend

Neuntens den Gottesdienst in der / Kharwoche und in der Österlichen / Zeit, so bleibet es zwar dabey, / daß jeder Wallburger Com- / municant jährl. auff Ostern / 5 Pf. an den gesetzten Seel- / sorger zu bezahlen hat, und / es offeriret sich annebst das / Gotteshauß Ettenheim Mün- / ster hierunter zu alle deme, / was die Gewohnheit des Bi- / stums Straßburg mit sich / bringt, folgl. wird dasselbe / in der Mutter Kirche zu Münch- / weyer, in gedachter Kharwoche, / und zwar auf den Grünen / Donnerstag und Kharfreitag, / zum besten der Münchwey- / rer und Wallburger Pfarr- / kinder, dem herkommen / und der Verordnung des / Bistums Straßburg gemäß, / nicht nur eine Meße Lesen, / und eine Predigt und den / Gottesdienst sondern auch / vor junge und gesunde Leuthe / von Münchweyer und Wallburg / in gedh. Mutterkirch zur Öster- / lichen Zeit, die Beicht und das / Heilige Nachtmahl halten lassen, / in Loco Wallburg hingegen / verstehet sich wohlgedachtes Got- / tes Hauß in der gantzen / Kharwoche, besonders auf den / Grünen Donnerstag und Khar- / freytag, zu weiters keine Meße, / Predigt und Gottesdienst, außer / daß es sich anheischig machet, auf / Ostern, nebst Haltung des daßsig / gewöhnlichen Supra in § 7 bereits / stipulierten [zugesagten] Gottesdienstes, auch / jeden Jahres die etwaige Kranken / und alte Persohnen, welche nicht / über feld gehen können, in / allen Stücken, besonders aber / mit der Meße, Beicht, und / dem Heiligen Nachtmahl in Loco / Wallburg versehen zu lassen, / wohl verstanden jedoch, daß / wenn das Löbl. Gotteshauß / Ettenheim Münster hiernechst / annoch durch eine Bischöffliche / oder Weyhbischöffliche Verordnung / und Decretum zu einem an- / dern oder mehreren, als was / dahier ausgedrückt ist, ange- / wiesen und verbindlich gemacht / werden würde, daßselbe sich solches / nicht entgegen seyn lassen, / sondern deme in allen / Stücken nachzukommen / gehalten daßselbe annebst

Zehendens, ohne weitere Bedingung, / auch schuldig seyn solle, á dato an / alle in Wallburg sich vorfindende / Kranke, je nach deme es die Um- / Stände erfordern werden, durch / den vor dieße Gemeinde zu hal- / tenden Seelsorger in Loco Wall- / burg nicht nur ordentl. Besuchen / und mit denen Heiligen Sacra- / menten versehen, annebst da- / selbst den gewöhnlichen Gottes- / dienst an der Kirchweyhe jährl. / ohnentgeldlich halten, sondern / auch, zum Gedächtnuß derer / abgestorbenen, auff. Allerhei- / ligen und aller Seelentag nur / gedhn. Gottesdienst in der / Wallburger Kirche, durch einen / Priester des Ettenheim Münsteri- / schen Klosters, nach Gewohnheit / der Khristkatholischen Kirche be- / sorgen zu lassen. Schließlichen / obgleich

Zum Elfften gegenwärtiger Vergleich / von beyden Transigirenden [Verhandelnden] / Theilen dergestalten alles / Inhalts acceptiret wird, daß / selbiger für ewige Zeiten / stet, vest und ohnverbrüchlich / dem dürren Buchstaben nach utrinque oherviret [von beiden Seiten] / von keinem / Theil hiergegen gehandelt, und / vielmehr alle bißhero inter / partes obgewalthete Strittigkeiten / dadurch auff einmahl gegenein- / ander aufgehoben seyn und / werden sollen, wie dann auch / zu dem Ende sowohl das Löbl. / Gotteshauß Ettenheimmünster, / als die Gemeinde Wallburg, / für sich ihre Erben und Nach- / kommen, allen ihnen hierwieder / dienen und erfunden werden / könnenden Ausflüchten und / Rechtsbehelffen, so überhaupt / als ins besondere, hiermit / wißendlich und wohlbedächtlich / entsagen; So Aservired [verwahrt] sich / jedennoch hierüber nur gedhe. / Gemeinde Wallburg, zu ihrer / da mehrerer Sicherstellung, / annoch ausdrückentlich die / gnädigste Ratification Ihres / Durchlauchtigsten Landes- / Fürsten und Herrn, also, daß / wann diese gegen Verhoffen / nicht erfolgen würde, dieser / Vergleich alsdann auch Null / und nichtig seye, und als nicht / geschehen angesehen, mithin solcher / gegen Sie zu keiner Zeit in präjudicium [als Präzedenzfall] / angeführet werden, / mit deren Erfolg aber die / vollkommende Gültigkeit deßelben / in allen Stücken ihren anfang / nehmen und á dato dießer / gnädigsten Ratification selbiger / forthin zu ewigen Zeiten / buchstäblich von beyden Theilen / erfüllet werden solle.

⁶ wie Anm. 5 (alle erwähnten Schreiben des Jahres 1765 aus dieser Akte).

In Uhrkund alles vorstehenden / ist obiger Transact [Vergleich] von Hochfürstl. / Oberamt Lahr nach dem Sinn / bey der transigirenden Theile [verhandelnden Teile] / schriftl. verfaßet und in Duplo / ausgefertigt, demnechst jedes / Exemplar deßelben, nach vor- / gängiger Durchlesung und er- / folgter Genehmigung beyder- / seits unterschrieben, und sowohl / mit dem Sigillo beeder Transigirenden [Verhandelnden] / als mit dem Fürstl. Lahrischen / Oberamts Innßiegel bedrucket, / im übrigen jedem Theil ein / also vollzogenes Exemplar / davon, zur künftigen legi- / timation, zugestellet worden. [...]

Bericht des Oberamts Lahr an die Regierung und deren Entscheidung

Das Oberamt Lahr berichtete am 7.2.1765 der Regierung über das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Kloster Folgendes:⁶

„Hochwohl- und HochEdelgeborene, wie auch Hochwürdig, Inßonders HochgeEhrteste Herren!

Wir haben zwar, in gehorsamster Befolgung des an uns erlassenen rescripti, vom 25ten. Aug. 1763 den an das Kloster Ettenheimmünster von der Gemeinde Wallburg zu verabreichenden Erdäpfelzehenden, und den von ersterm dagegen in Wallburg ordentl. zu versehenden Sonn- und feyertäglichen Gottesdienst be-

treffend, uns zum öfteren angelegen sein lassen, diese Sache zu einem gütlichen Schluß und den projectierten Vergleich zu Stand zu bringen, als welch letztern wir auch zu dem Ende dem Hrn. Praelaten unterm 26. tn. Sept. 1763 zu schließlicher Einsicht, und ob dieselbe allenfalls noch etwas dabey zu erinnern [beanstanden] haben mögten, communiciret; auch um so weniger gezweifelt, es würde endlich diese Sache ein erwünschtes Ende erreichen, als beyde Theile ratione [zwecks] des Zehendens und der Art, wie der Gottesdienst, außser der Tauf, worüber annoch der Weybischoff zu Straßburg devidiren [entscheiden] müßten, in Wallburg gehalten werden solle, einig sind; wieder vermuthen aber ist uns obiger projectirter desfallsiger Vertrag, mit dem in der Anlage hierbey gehenden Schreiben des Hrn. Praelaten, vom 10ten Novbris 1763 zurückgeschickt worden.

Da man gleichwohlen bißhero noch immer in Hoffnung gestanden, es mögte das Closter Ettenheimmünster durch nähere Dienliche Mündliche Vorstellungen sich bewegen lassen, zur Vermeidung aller künftigen Uneinigkeit und Irrung, mehrgedh. Vergleich zu genehmigen, und vermitteltst einen darüber zu verfassenden und von beyden Theilen zu unterzeichnenden förmlichen Instruments, alles in völlige Gewißheit zu setzen, als haben wir mehrmahlen, in conformitaet [Übereinstimmung] obig Hochgeehrtesten rescripti, die uns auferlegte Mündliche Zusammentretung in Ettenheimmünster zu bewerkstelligen gesucht; es hat aber solche, theils wegen langwieriger Kranckheit des Hrn. Praelaten, theils durch andere uns vorgekommene Hindernisse, nicht ehender als verwichenen dienstag den 5ten. hujus [des Monats] geschehen können.

So viel wir nun, nach vorgängiger gegenseitiger Vorlesung des Inhalts mehrerwehnten projectirten Vertrages, was nemlich die qualität und quantität des zu percipierenden [erfassenden], und Lit.: A.B.C.D. et E. darinnen bestimmten, großen und kleinen Zehendens zu Wallburg betrifft, aus der desfalls uns gegebenen Mündlichen Declaration [Erklärung] des Hrn. Praelaten schließen mögen; So hat zwar das Kloster Ettenheimmünster eigentl. gegen die bestimmte Zehendperception [Zehnteinnahme] nichts einzuwenden, noch wird daßelbe dießerhalb einen weiteren Proceß zu tentiren [betreiben] sich einfallen lassen; dießes aber ist, nach der Meynung des Hrn. Praelaten der Anstand, warum obged. Vertrag vom dem Kloster nicht genehmiget noch unterschrieben werden könne, weilen daßelbe vermeynet, in der perception [Einnahme] des Zehendens selbst, wovon dem bißherigen Herkommen gemäß nur der 12te Korb, Boßen und Hauffen abgegeben wird, verkürtzet, und statt dessen, den 10ten Korb, Boßen und Hauffen derer respect. fallenden kleinen Zehenden, zu praetendiren [fordern] berechtiget zu seyn; dahero denn der Hr. Praelat, zum Nachtheil des Gotteshaußes, ohnmöglich ein desfalls verfaßtes förmliches Instrumentum zu genehmigen und von dem Convent unterschreiben zu lassen, sich entschließen können.

Und obwohlen wir denenßelben remonstriret [Einwände gemacht haben], daß von undenklichen Jahren her die Gemeinde Wallburg den Zehenden quaest, nicht anders als mit dem 12ten Theil abgerichtet habe, mithin es auch bey dießem Herkommen ßein unveränderliches Recht und bewenden behalten müße, und das Gotteshauß Ettenheimmünster keineswegs einige gegründete Befugniß habe, davon abzugehen, und der Gemeinde Wallburg, welches man dißorts nimmer zugeben würde, eine mehrere Zehendabgabe aufzubürden, als bißhero und von undencklichen Zeiten her üblich gewesen ist; So haben jedannoch der Hr. Praelat sich zu nichts näheres noch zu einem förmlichen Vertrag verstehen wollen, sondern sich auf ihre vorige declaration beruffen, daß man nemlich, wie bißhero ordentlich geschehen, auch fernerhin nach Vorschrift deß Weyhbischöfflichen decreti, den Gottesdienst zu Wallburg durch einen Geistlichen des Gotteshaußes versehen zu laßen ohnermanglen werde, hingegen ratione des zu percipirenden [hinsichtlich des zu erhaltenden] Erdäpffel Zehendens sich zum künfftigen praejudiz [vorgreifenden Urteils] des Closters, zu keinem schriftl. zu unterzeichnenden förmlichen Vertrag verstehen könne; womit sich dann unsere mündliche gegenseitige Vorstell- und Unterredung beschloßen.

Wir haben hiervon Euer Hochwohl- und HochEdelgebohrn, wie auch Hochwürden den gehorsamsten Bericht zu erstatten, und uns deroselben etwaige nähere desfallßige Instruction, oder ob man es ebenfalls alß in statu quo [in gegenwärtigem Zustand] unsers Orthes belassen solle, auszubitten ohnermanglen sollen;

mit aller wahren und geziehenden Hochachtung beharrende

Euer Hochwohl- und HochEdelgebohrn wie auch Hochwürden etc.

Lahr den 7ten Febr. 1765

Gehorsamst J. D. [Joh. Daniel] Ullmann J.P. Siegfried“

Die Regierung in Wiesbaden antwortete dem Oberamt Lahr am 7.3.1765 und gab folgende Entscheidung bekannt: „Wann indeßen gndst. Praelat die Erklärung, daß künfftighin der Gottesdienst nach Vorschrift des Weyhbischöffl. Decreti, durch einen Closter Geistlichen in Wallburg fernerhin versehen werden solle, gethan, mithin gedachter Gemeinde wenn auch angezogener Vergleich nicht vollzogen werden sollte, in soweit kein Nachtheil zuwächßet, so kann die Sache in solange auf sich beruhen bleiben, biß etwa das Closter zu bessern Gesinnungen sich mit der Zeit bewegen laßen mögte.“